

DER MINDERHEITENSCHUTZ IM TÜRKISCHEN AKTIENRECHT

von

Prof. Dr. Ünal TEKİNALP / Doz. Dr. Ömer TEOMAN

I. EINLEITUNG

Die Willensbildung der Aktiengesellschaft in der Generalversammlung, die berechtigt ist über wichtige Angelegenheiten wie Satzungsänderung, Bestellung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder, bzw. Prüfer und Abwickler oder die Bestätigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung und Auflösung der Gesellschaft, Beschlüsse zu fassen, steht unter der Herrschaft des Mehrheitsprinzips.

Nach Art. 372 des türkischen Handelsgesetzbuches (tHGB) tagt die Generalversammlung, abgesehen von den im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Fällen bei Anwesenheit von Aktionären, die mindestens ein Viertel des Grundkapitals vertreten. Wird bei der ersten Sitzung dieses Quorum nicht erreicht, so ist sie erneut zur Tagung einzuladen. Die Aktionäre, die zur zweiten Sitzung erschienen sind, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals zur Beratung und Beschlussfassung befugt.

In der Generalversammlung werden Beschlüsse mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst (Art. 378, Abs 1 HGB). Als eine selbstverständliche Folge des Mehrheitsprinzips hat der Gesetzgeber im Art. 379 vorgesehen, dass die Generalversammlungsbeschlüsse sowohl für die Aktionäre, welche auf der Tagung nicht zugegangen waren, als auch gegen diejenigen, die gegen den Beschluss gestimmt haben, verbindlich sind.

Die Aktionäre üben ihre Rechte hinsichtlich der Gesellschaftsangelegenheiten auf den Tagungen der Generalversammlung aus. Die Rechte, welche von jedem einzelnen Aktionär ausgeübt werden können, bezeichnet man als Individualrechte. Im Gegensatz dazu, sieht manchmal das Gesetz vor, dass Aktionäre, die zusammen einen festgesetzten Prozentsatz des Grundkapitals vertreten, von bestimmten Rechten Gebrauch machen dürfen. Diese letztgenannten Rechte, die dem Schutz der Minderheit gegen der Mehrheit dienen, werden Minderheitenrechte genannt. Schon die Zuerkennung der Minderheitenrechte zeigt, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht hat, das Mehrheitsprinzip ohne jegliche Ausnahmen anzuwenden.

In diesem Referat werden wir kurz das Problem des Minderheitenschutzes im türkischen Aktienrecht behandeln.

II. DER BEGRIFF "MINDERHEIT"

Im türkischen Aktienrecht bilden diejenigen Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Grundkapitals vertreten, die Minderheit. Nach Art. 310, Satz 3, 341, Abs. 1, 348, Abs. 2, 356, Abs. 2, 366, Abs. 1 und 377, Satz 1 kommt es bei der Zuerkennung der Minderheitseigenschaft immer auf den Nennwert der vertretenen Aktien im Verhältnis des gesamten Grundkapitals an. Somit hat der türkische Gesetzgeber die Aktionäre, welche beispielsweise Aktien im Betrage von einer oder zwei Millionen TL. vertreten, ausgeschlossen, die Minderheitenrechte zu gebrauchen, ohne dass sie tatsächlich ein Zehntel des Grundkapitals besitzen, wie es zB. im deutschen Recht der Fall ist¹.

Auch im Gegensatz zu den österreichischen, deutschen und schweizerischen Aktienrechten, die für die Ausübung der Minderheitenrechte verschiedene Prozentsätze wie ein Zwanzigstel, ein Zehntel oder ein Fünftel vorschreiben², sieht unser HGB bei allen

1) Vgl. § 120, Abs. 1, § 122, Abs. 2, § 142, Abs. 4, § 147, Abs. 3, § 258, Abs. 2, § 260, Abs. 3, § 265, Abs. 3 AktG.

Angelegenheiten nur einen einzigen Prozentsatz vor, naemlich ein Zehntel des Grundkapitals.

Obwohl das Gesetz in den oben erwaehten Artikeln von Aktionaeren spricht, wird einstimmig angenommen, dass auch ein einziger Aktionaer die Minderheit bilden kann².

Ebenfalls herrscht in der Lehre Einigkeit darüber, dass die gesetzlich verankerte Minderheit nicht erhöht werden darf⁴. Einige Autoren³, die sich auf die Vorschrift des Art. 366, Satz 2 HGB stützen, behaupten, es sei gültig, in der Satzung für die Ausübung aller Minderheitenrechte einen niedrigeren Prozentsatz als ein Zehntel des Grundkapitals vorzusehen. Andere⁶ vertreten hingegen die Ansicht, dass Art. 366, Satz 2 HGB, wonach der Betrag der Aktien welcher zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung erforderlich ist, in der Satzung auf eine geringere Höhe herabgesetzt werden kann, eine Ausnahmenvorschrift sei und bei den übrigen Minderheitenrechten nicht zur Analogie herangezogen werden darf.

Nach unserer Auffassung steht es den Gründern frei, die im Gesetz vorgeschriebene Minderheit herabzusetzen und beispielsweise diejenigen Aktionaere, die nur ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertreten, hinsichtlich der Ausübung der Minderheitenrechte berechtigt zu erklären.

Gemaess Art. 12 des im vorigen Jahr in Kraft getretenen Kapitalmarktgesetzes dürfen nun auch bei uns die Publikumsaktien-

-
- 2) Für das österreichische Aktienrecht vgl. WALTHER KASTNER, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts, 3. erweiterte Aufl., Wien 1979, 209.
 - 3) HALİL ARSLANLI, Anonim Şirketler, C. I, Umumî Hükümler, 3. bası, İstanbul 1960, 237/38; OĞUZ İMREGÜN, Anonim Ortaklıklar, Gözden geçirilmiş 3. bası, İstanbul 1974, 246; POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 2. bası, C. I, İstanbul 1975, 395.
 - 4) İMREGÜN, 257.
 - 5) ARSLANLI, 237; POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 395; TUĞRUL ANSAY, Anonim Şirketler Hukuku, 5. bası, Ankara 1975, 139.
 - 6) İMREGÜN 257; MAHMUT T. BİRSEL, Anonim Şirketlerde Azınlık Hakları, İmran Öktem'e Armağan, Ankara 1970, 645.

gesellschaften ein genehmigtes Grundkapital besitzen. In diesem Falle muss die Minderheit nach der Anzahl der ausgegebenen und nicht nach der in der Satzung angegebenen Aktien bemessen werden.

III. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER MINDERHEITENRECHTE

Im türkischen Recht ist die Ausübung der Minderheitenrechte manchmal daran geknüpft worden, dass die betreffenden Personen die Aktien seit einer bestimmten Zeit besitzen (zB. nach Art. 348, Abs. 2 können nur die Aktionäre, die seit mehr als sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung Eigentümer des 1/10 Grundkapitals sind, die Bestellung eines Sonderprüfers verlangen). In anderen Fällen sieht das Gesetz vor, dass die Aktien bei einer kreditwürdigen Bank als Pfand hinterlegt werden müssen (vgl. Art. 348, Abs. 2, 356, Abs. 3, 367, Satz 3 HGB).

Unseres Erachtens sind die oben angeführten Voraussetzungen Ausnahmeregelungen. In der Satzung können sie wohl erleichtert werden. Zum Beispiel ist es gültig, wenn eine Gesellschaft von der Hinterlegung der Aktien absieht. Es dürfen aber keine erschwerende Satzungsvorschriften herbeigeführt werden⁷, die die Ausübung der Minderheitenrechte angenommen von der Ausgabe der Aktienurkunden oder von der Vollübertragung der selben abhängig machen⁸.

IV. DIE EINTEILUNG DER MINDERHEITENRECHTE

A. Vorallem können die Minderheitenrechte danach eingeteilt werden, ob sie innerhalb oder ausserhalb der Generalversammlung ausgeübt werden⁹.

7) ARSLANLI, 238.

8) Vgl. TEKİNALP (Poroy/Çamoğlu), Ortaklıklar ve Kooperatif Hukuku Ders Kitabı, 2. bası, İstanbul 1982, 450.

9) Für diese Einteilung siehe ARSLANLI, 239/40.

Das Recht auf die Erhebung eines Widerspruches gegen die Beseitigung der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder durch Vergleich oder Verzicht (Art. 310), auf Vertagung der Bilanzverhandlungen (Art. 377), auf Erhebung der Haftungsklage gegen die Verwaltungsratsmitglieder (Art. 341) und auf Bestellung der Sonderprüfer (Art. 348) sind Rechte der Minderheit, die auf den Tagungen der Generalversammlung ausgeübt werden können.

Im Gegensatz dazu kann die Minderheit von ihren Rechten auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und Ergaenzung der Verhandlungsliste (Art. 366), auf die Beschwerde über die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Direktoren bei den Prüfern (Art. 356) und auf die Bestellung der Sonderprüfer durch das Gericht (Art. 348) ausserhalb der Generalversammlung Gebrauch machen.

B. Nach den Wirkungen der abgegebenen Stimmen oder des Anspruchs über das Zustandekommen des Beschlusses werden die Minderheitenrechte eingeteilt in positive und negative Rechte. Die meisten türkischen Aktienrechtler¹⁰⁾, die sich mit diesem Thema beschaeftigt haben, haben dieses Kriterium als Ausgangspunkt ihrer Erklärungen im Auge gehalten.

1. Man spricht von einem negativen Minderheitenrecht immer dann, wenn die Aktionaere, die zusammen ein Zehntel des Grundkapitals vertreten, in der Lage sind, durch negative Stimmabgabe das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern. Gemaess Art. 310 HGB kann die Haftung der Gründer, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Prüfer, solange seit der Eintragung der Gesellschaft keine vier Jahre verstrichen sind, durch Vergleich oder Verzicht nicht beseitigt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlangen Vergleich oder Verzicht erst Wirksamkeit mit der Bestaetigung durch die Generalversammlung. Jedoch können Vergleich und Verzicht durch die Generalversammlung nicht bestaetigt werden, wenn Aktionaere, welche ein Zehntel des Grundkapitals vertreten, dem Vergleich oder Verzicht widersprechen.

10) So zB. İMREGÜN, 246 ff.; ANSAY, 239/40; BİRSEL, 631 ff.; POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 395 ff.

Wie aus dieser Vorschrift ersichtlich ist, hat die Minderheit die Möglichkeit durch einfachen Widerspruch das Zustandekommen des Vergleichs- oder Verzichtsbeschlusses zu verhindern.

In der türkischen Rechtslehre wird auch von manchen Autoren¹¹ behauptet, dass die Minderheit in den Faellen, wo das Gesetz ein erschwertes Quorum für die Tagung oder für die Beschlussfassung vorsieht ein negatives Recht hat und dies ausüben kann, indem sie von der Tagung fernbleibt oder gegen den Vorschlag stimmt. Unserer Meinung nach, kann hier von einem negativen Minderheitenrecht nicht die Rede sein, denn die Sperrminoritaet, wie sie in den auslaendischen Aktienrechten bezeichnet wird, ist nur ein Ausfluss der gesetzlichen Quorumsvorschriften und ist nicht direkt als ein Recht der Minderheit zuerkannt worden. Ausserdem hat sogar die Mehrheit die selbe Befugnis.

2. Bei den sogenannten positiven Minderheitenrechten muss die Minderheit entweder für den Beschluss stimmen oder in der Generalversammlung bzw. vor dem Gericht ein einseitig zuerkanntes Recht geltend machen. Das Recht auf Erhebung der Haftungsklage, auf Bestellung der Sonderprüfer, auf Einladung einer ausserordentlichen Generalversammlung, sowie Ergaenzung der Verhandlungsliste, auf Vertagung der Bilanzverhandlungen und schliesslich auf die Beschwerde über die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Direktoren sind die im türkischen Handelsgesetzbuch verankerten positiven Minderheitenrechte.

V. DIE DISKUSSION ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG DER MINDERHEITENRECHTE IM GESETZ

In der Doktrin ist seltener diskutiert worden, ob die Gesetzesregelung über die Minderheitenrechte eine erschöpfende ist. Wenn man sich dieser Ansicht anschliesst, wird man zum Schluss kommen müssen, dass es auch nicht möglich ist, durch die Satzung neue Minderheitenrechte aufzustellen. Die herrschende Lehre haelt es

11) BİRSEL, 632; İMREGÜN, 247/48; POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 395/96.

für gültig, einer Aktionäersminderheit durch die Satzung das Recht zuzuerkennen, sich im Verwaltungsrat der Gesellschaft vertreten zu lassen¹² oder die Auflösung der Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen¹³. Im Gegensatz zu dem schweizerischen Obligationenrecht, wo diese beiden Möglichkeiten als Minderheitenrechte geregelt worden sind, haelt zB. der türkische Kassationshof¹⁴ für nötig, dass es einer ausdrücklichen Satzungsvorschrift bedarf, damit die Minderheit die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen verlangen kann. Vereinzelt¹⁵ wurde auch die Meinung vertreten, dass jeder einzelne Aktionäer wie bei allen Dauerschuldverhältnissen auch bei der Aktiengesellschaft dieses Recht ausüben kann.

Demgegenüber hat sich die Praxis durchgesetzt, bestimmten Aktionäersgruppen das Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat durch Zuerkennung eines Gruppenvorzugs nach Art. 401 HGB zu ermöglichen.

VI. DIE MINDERHEITENRECHTE IM BESONDEREN

A. *Das Recht auf Erhebung eines Widerspruches gegen die Beseitigung der Gründerhaftung durch Vergleich und Verzicht.*

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass es gemaess Art. 310 HGB unmöglich ist, die Haftung der Gründer, der Verwaltungsratsmitglieder und Prüfer durch Vergleich oder Verzicht zu

12) İMREGÜN, 256/57.

13) İMREGÜN, 257; ÜNAL TEKİNALP, Türk Ticaret Kanunundaki Boşluk : Anonim Ortaklığın Önemli Sebeplerle Feshi - Çoğunluk Gücünün Kötüye Kullanılmasına Karşı Etkili Bir Araç, İkt. Mal. XXI/8 (1974), 325; ERDOĞAN MOROĞLU, Anonim Ortaklıkta Azınlık Pay Sahiplerinin Korunması ve Haklı Nedenlerle Fesih, Ord. Prof. Dr. Halil Arslanlı'nın Anısına Armağan, İstanbul 1978, 476/77.

14) Y. 11. HD., E. 1979/2160, K. 1979/3061, T. 7.6.1979 (YKD., VI/11, 1518).

15) ERSİN ÇAMOĞLU, Kollektif Ortaklıkta Haklı Sebep Kavramı ve Ortağın Haklı Sebeplerle Çıkarılması, İstanbul 1976, 67/69.

beseitigen, solange seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister keine vier Jahre verstrichen sind. Erst nach Ablauf dieser Frist erlangen Vergleich und Verzicht Wirksamkeit mit der Bestätigung durch die Generalversammlung. Jedoch können Vergleich und Verzicht von der Generalversammlung nicht bestätigt werden, wenn Aktionäre, welche ein Zehntel des Grundkapitals vertreten, Widerspruch erheben.

Aus der Gesetzesvorschrift geht deutlich hervor, dass die Minderheit hier die Befugnis hat, die Bestätigung des Beschlusses über den Vergleich oder Verzicht zu verhindern, indem sie gegen diesbezüglichen Antrag stimmt. Da sogar die Ja-Stimmen der 90 prozentigen Mehrheitsaktionäre für einen positiven Beschluss nicht genügen, können die Beklagten im Falle einer Haftungsklage nicht behaupten, es wurde ihnen sogar gemäß Art. 380 HGB. Entlastung erteilt^{16 17}.

In der Lehre ist dieser Artikel auf heftige Kritik gestossen¹⁸. In der Tat kann der Gesetzestext zu Missverständnissen führen, weil dort vom Vergleich "und" vom Verzicht die Rede ist. In Wirklichkeit sind aber Vergleich und Verzicht zwei verschiedene Rechtsmittel, von denen jedes einzelne für die Beseitigung der Gründerhaftung gebraucht werden kann. Aus diesem Grund muss das im Artikel 310 HGB enthaltene Wort "und" als "oder" verstanden werden.

Obwohl das Gesetz nur von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Prüfern spricht, sind jene Personen freilich die ersten Mitglieder des Verwaltungsrates oder die ersten Prüfer.

Ausserdem muss darauf hingewiesen werden, dass neben Vergleich und Verzicht auch andere im Art. 310 nicht erwähnte Rechtsmittel wie Schiedsspruch, Klageverzicht, Klageannahme und Entlastung geeignet sind, die Haftung der genannten Personen auszuschliessen. Ob aus der Aufzählung zu folgern ist, dass die hier nicht ausdrücklich genannten, aber nach Art. 305, 306 und 307 als

16) İMREGÜN, 249.

17) BİRSEL, 638.

18) HAYRİ DÖMANIÇ, Anonim Şirketlerin Kuruluşundan Doğan Hukuki Mesuliyet, İstanbul 1964, 97/100.

Gehilfen mitverantwortlichen Personen von dieser Ausnahmegvorschrift ausgenommen sind, ist zweifelhaft, wohl aber aus der ratio legis zu verneinen¹⁹. Schliesslich sind Vergleich und Verzicht Verträge, die für die Aktiengesellschaft allein von den zu ihrer Vertretung befugten Personen abgeschlossen werden können²⁰. Darum halten wir es auch für richtig, dass das Gesetz von der Bestätigung des Verzichts- oder Vergleichs spricht. Viele Autoren²¹ vertreten hier die gegenteilige Auffassung und behaupten gestützt auf das türkische Wort "ibra", das auch die Bedeutung der Entlastung hat, dass hier einzig die Generalversammlung berechtigt sei, über den Haftungsausschluss zu beschliessen.

B. Der Anspruch auf Erhebung der Verantwortlichkeitsklage gegen die Verwaltungsratsmitglieder und Prüfer

Nach Art. 341 HGB kann vorallem die Generalversammlung selbst die Verantwortlichkeitsklage gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates beschliessen. Aber auch wenn zwar die Erhebung der Klage durch Generalversammlungsbeschluss abgelehnt wird, aber Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Grundkapitals vertreten, für die Erhebung der Klage stimmen, muss die Gesellschaft innerhalb eines Monats seit dem Verlangen diese Klage erheben.

Da Art. 359 auf Art. 341 HGB verweist, darf die Minderheit unter den gleichen Bedingungen auch gegen die Prüfer Verantwortlichkeitsklage erheben.

Gemaess Art. 341 Abs. 2 obliegt die Klageerhebung im Namen der Gesellschaft den Prüfern. Wird die Klage jedoch auf Verlangen der Minderheit erhoben, so kann die Minderheit neben den Prüfern einen Vertreter bestellen, der im türkischen Recht unbedingt ein Rechtsanwalt sein muss.

Die Aktionäre, auf deren Anspruch die Klage erhoben wird, sind verpflichtet, ihre Aktien als Sicherheit für einen etwaigen Schaden der Gesellschaft bis zum Ende des Rechtsstreits bei einer

19) ERNST E. HIRSCH, Das türkische Aktienrecht, Frankfurt a.M. - Berlin 1958, 61.

20) HIRSCH, 62.

21) Statt aller siehe DOMANIÇ, 100.

kreditwürdigen Bank als Pfand zu hinterlegen. Wird die Klage abgewiesen, so sind die Aktionäre lediglich der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz verpflichtet.

Nach Art. 309, 340 und 359 HGB. hat jeder Aktionär, der sogar nur eine einzige Aktie besitzt, die Möglichkeit gegen die Gründer, Verwaltungsratsmitglieder und Prüfer Verantwortlichkeitsklage zu erheben, ohne dass er seine Aktien bei einer Bank hinterlegen muss.

Wie auch angedeutet wird, ist Art. 341 vom deutschen, demgegenüber Art. 309 vom schweizerischen Aktienrecht übernommen worden. Da aber der Gesetzgeber diese beiden Vorschriften nicht in Einklang gebracht hat, wird von manchen Autoren²² behauptet, es sei für die Minderheit ungünstig, die Erhebung der Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 341 im Namen der Gesellschaft zu beanspruchen. Die gegenteilige Ansicht²³ stützt sich darauf, dass im Falle Art. 341 HGB. die Verantwortlichkeitsklage im Namen der Gesellschaft erhoben wird, demgemäss auch die Gerichtskosten von ihr bezahlt werden müssen. Tatsächlich wird die Minderheit erst dann die Gerichtskosten ersetzen müssen, wenn sie die Klage verliert.

Unserer Auffassung nach kann die Minderheit die Erhebung der Verantwortlichkeitsklage verlangen, auch wenn das nicht auf die Verhandlungsliste als Gegenstand gesetzt worden ist. Art. 380 HGB. sieht vor, dass der Generalversammlungsbeschluss über die Bestätigung der Bilanz, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktoren und der Prüfer umfasst. Die herrschende Lehre²⁴ hält es für gültig, dass die Minderheit in dem letzt genannten Fall die Erhebung der Verantwortlichkeitsklage verlangen darf, auch wenn das nicht als Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

22) İMREGÜN 251 und dort Fn. 64; BİRSEL, 641.

23) POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 397/98. Vgl. ERSİN ÇAMOĞLU, Anonim Ortaklık Yönetim Kurulu Üyelerinin Hukuki Sorumluluğu, İstanbul 1972, 238 Fn. 10.

24) BİRSEL, 639/40; ÇAMOĞLU (Fn. 23), 212.

Schliesslich soll hinzugefügt werden, dass die negative Stimmabgabe nicht genügend ist, sondern die Minderheit ausdrücklich die Erhebung der Verantwortlichkeitsklage verlangen muss²⁵. Nach staendiger Rechtssprechung des türkischen Kassationshofes²⁶ ist der negative Generalversammlungsbeschluss eine zwingende Voraussetzung für die Erhebung der Verantwortlichkeitsklage durch die Minderheit. Daraus folgt, dass die Minderheit nicht ohne weiteres das Recht hat, eine Klage gegen die Verwaltungsratsmitglieder zu erheben.

Die Frage, ob die Genehmigung der Generalversammlung nachgeholt werden darf, wird bejaht²⁷.

Bei der kritischen Würdigung des Art. 341 soll nicht übersehen werden, dass der Schadenersatz, auf den erkannt wird, der Gesellschaft zu gewahren ist, was selbstverstaendlich das Interesse der Minderheit bei der Klageerhebung vermindern kann.

C. Das Recht auf Bestellung der Sonderprüfer

Nach Art. 348, Abs. 2 des tHGBs können Aktionaere, von denen feststeht, dass sie seit mehr als sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung Eigentümer von mindestens einem Zehntel des Grundkapitals sind, mit der Behauptung, dass innerhalb der letzten zwei Jahre Unregelmässigkeiten bei der Gründung der Gesellschaft oder bei den Verwaltungsgeschäften vorgekommen sind, oder dass den Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung erheblich zuwidergehandelt worden ist, von der Generalversammlung die Bestellung von Sonderprüfern zur Untersuchung dieser Behauptungen oder der Richtigkeit der Bilanz verlangen. Wird dieses Verlangen abgelehnt, so haben sie unter der Voraussetzung, dass sie die erforderlichen Kosten vorschliessen und bis zur Entscheidung des Rechtsstreits ihre Aktien bei einer kreditwürdigen Bank als Pfand hinterlegen, das Recht sich an das Gericht zu wenden.

25) BİRSEL, 641; ÇAMOĞLU (Fn. 23), 213.

26) Für die diesbezüglichen Entscheide vgl. İSMAİL DOĞANAY, Türk Ticaret Kanunu Şerhi, 2. bası, Ankara 1981, 792.

27) DOĞANAY, 793 und 790/91 Fn. 326.

Damit die Minderheit die Bestellung von einem oder mehreren Sonderprüfern verlangen kann, muss sie behaupten, dass

— innerhalb der letzten zwei Jahre Unregelmäßigkeiten bei der Gründung der Gesellschaft oder bei den Verwaltungsgeschäften vorgekommen sind, oder

— den Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung erheblich zuwidergehandelt worden ist, oder

— die Bilanz nicht wahrheitsgetreu aufgestellt worden ist.

Im Gegensatz zu dem deutschen Aktienrecht regelt Art. 348 Abs. 2 HGB ein zweistufiges Minderheitenrecht. Tatsächlich muss sich die Minderheit zuerst an die Generalversammlung wenden. Wenn die Generalversammlung, m.a. W die Mehrheit diesem Anspruch nachkommt, so gilt der Sonderprüfer als bestellt. Aber unser Gesetz hat auch der Minderheit das Recht zuerkannt, im Falle der Ablehnung ihres Anspruches sich an das Gericht zu wenden.

Ob die Gültigkeit dieses Anspruchs davon abhängt, dass es als Gegenstand in der Tagesordnung aufgeführt worden ist, ist strittig. Während manche Autoren²⁸ hier eine Ausnahme des im Art. 369, Abs. 2 verankerten Prinzipes sehen, wonach Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, nicht behandelt werden können, sind andere²⁹ der Ansicht, dass auch in diesem Falle die Voraussetzung dieser Vorschrift erfüllt sein soll³⁰. Nach dieser Auffassung bilden nur die Bilanzverhandlungen eine Ausnahme, weil gemäß Art. 380 die Genehmigung derselben die Entlastung zur Folge hat.

28) BİRSEL, 642; OĞUZ İMREGÜN, Anonim Şirketlerde Pay Sahipleri Arasında Umumi Heyet Kararlarından Doğan Menfaat İhtilâfları ve Bunları Telif Çareleri, İstanbul 1962, 73/74.

29) ERDOĞAN MOROĞLU, Anonim Ortaklıkta Özel Denetçi, İHFM. XLII/1-4 (1976), Ord. Prof. Dr. Ernst E. Hirsch'e Armağan, 343/45; HAYRİ DOMANIÇ, Anonim Şirketler, İstanbul 1979, 698/99.

30) Für die Würdigung dieser Ansichten siehe: ÖMER TEOMAN, Anonim Ortaklıkta Azınlığın Genel Kuruldan Özel Denetçi Seçilmesini İsteme Hakkı ve Gündeme Bağlılık İlkesi, İkt. Mal. XXVII/2 (1980), 68 ff.

Ausserdem herrscht auch darüber keine Einigkeit, ob bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Stimmrecht ausgeschlossen sind oder nicht³¹.

Es kann nicht behauptet werden, dass das im Art. 348 geregelte Recht die Bedürfnisse der Minderheit befriedigen kann. Denn vor allem hat die Mehrheit die Möglichkeit, zwar dem Verlangen der Minderheit nachzukommen, aber es steht ihr frei, denjenigen zu wählen, den sie berufen möchte³². Dass den Aktionären, die über ein Zehntel des Grundkapitals verfügen, nicht das Recht zuerkannt worden ist, gegen dem von der Generalversammlung berufenen Sonderprüfer zu widersprechen, mindert die praktische Bedeutung dieses Anspruches³³.

Es ist auch strittig, wie das Eigentum bei Inhaberaktien zu beweisen ist. Manche Autoren³⁴ sind der Ansicht, es sei genügend, wenn die Minderheit vor einem Notar oder Richter einen Eid leistet, dass sie die Aktien seit mehr als sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung besitzt.

Es wurde auch diskutiert, ob die Minderheit zugleich gegen den ablehnenden Beschluss der Generalversammlung eine Anfechtungsklage gemäss Art. 381 HGB erheben kann³⁵. Der türkische Kassationshof³⁶ hat vor kurzer Zeit entschieden, dass die Streitgegenstände der beiden gemäss Art. 348 und 381 erhobenen Klagen verschieden sind. Das hohe Gericht hat unserer Ansicht folgend zum Ausdruck gebracht, dass durch die blosser Anfechtung des ablehnenden Generalversammlungsbeschlusses der Sonderprüfer nicht als berufen gelten kann.

31) z.B. MOROĞLU (Fn. 29), 347, meint, dass die Verwaltungsratsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen worden sind.

32) BİRSEL, 642.

33) TEKİNALP (Poroy/Çamoğlu), Ortaklıklar ve Kooperatif Hukuku (Fn. 8), 450; MOROĞLU (Fn. 29), 348.

34) So z.B. İMREGÜN, 253.

35) Ablehnend MOROĞLU (Fn. 29) 354/55. Diese Frage wird bejaht von ÖMER TEOMAN, Özel Denetçi Atanması İstemi Genel Kurulca Reddedilen Azınlığın İzleyebileceği Yollar, Yasa Hukuk Dergisi, IV/9 (1981), 1152 ff.

36) Y. 11. HD., E. 82/757, K. 82/770 von 26.2.1982 (noch nicht erschienen).

Es ist auch erforderlich, im Gesetz über die Zahl und Eigenschaften der Sonderprüfer ausdrückliche Vorschriften aufzustellen³⁷. Das Recht der Sonderprüfer auf die Einsicht in die Handelsbücher und den Schriftverkehr der Gesellschaft, sowie die Grundzüge ihrer Berichte und die sonstigen Rechte, die ihnen zuerkannt werden sollen, müssen auch sorgfältig geregelt werden³⁸.

Als letztes möchten wir darauf hinweisen, dass das Gebot der Aktienhinterlegung eine hemmende Rolle bei der Ausübung dieses Rechtes spielt. Im übrigen haben manche Gerichte dieses Recht von der Ausgabe der Aktienurkunden abhaengig gemacht, sodass es unmöglich wurde, der Minderheit einen effektiven Schutz zu gewaehrleisten.

D. Das Recht, sich bei den Prüfern über die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Direktoren zu beschweren

Nach Art. 356 HGB kann sich jeder Aktionaer bei den Prüfern über die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Direktoren beschweren. Die Prüfer sind verpflichtet, diesen Beschwerden nachzugehen. Ergibt sich bei der Nachprüfung die Richtigkeit der Beschwerden, so ist der Sachverhalt im Jahresbericht der Prüfer zu vermerken.

Sind dagegen Beschwerdeführer Aktionaere mit einem Aktienbesitz, der einem Zehntel des Grundkapitals gleichkommt, so sind die Prüfer verpflichtet, ihre Meinungen und Ansichten zu einer derartigen Beschwerde in ihren Berichten zu aeussern und falls es notwendig ist, die Generalversammlung unverzüglich zu einer ausserordentlichen Tagung einzuladen.

Die Minderheit, die sich an die Prüfer gewendet hat, muss Aktien in dem oben erwahnten Betrag bei einer Bank als Pfand hinterlegen. Diese Urkunden verbleiben bis zum Schluss der naechsten Tagung der Generalversammlung bei der Bank.

37) MOROĞLU (Fn. 29), 348.

38) MOROĞLU (Fn. 29), 357. Der Autor meint, dass die Vorschriften des deutschen AktG. es (§§ 142-146) als Vorbild dienen können.

Obwohl nach Abs. 1 jeder Aktionär ohne irgend welche Bedingungen erfüllt zu haben das Recht hat, sich bei den Prüfern zu beschweren, muss gemäss Abs. 3 die Minderheit ihre Aktien hinterlegen, was als hemmend wirken könnte.

Die Autoren³⁹, die diese Regelung kritisieren, behaupten vor allem, dass der Zweck der Vorschrift nicht leicht feststellbar sei. Habe nämlich der Gesetzgeber hier der Minderheit das Recht einräumen wollen, die Generalversammlung zu einer ausserordentlichen Tagung einzuberufen, so sei diese Möglichkeit, wie unten noch näher einzugehen sein wird, ohne weiteres in Art. 366 und 367 HGB gegeben. Ist hingegen der Zweck, den Minderheitsaktionären ein Recht zuzuerkennen, wodurch sie die Prüfer aufmerksam machen können, so ist auch dies gemäss Abs. 1 des betreffenden Artikels jedem Aktionär eingeräumt worden. Und schliesslich kann man nicht begreifen, warum die Hinterlegung der Aktien vorgesehen ist, wenn mit der Vorschrift bloss die Meinungsäusserung der Prüfer in ihren Berichten bezweckt worden ist.

Da die Prüfer verpflichtet sind, bei Vorhandensein von dringenden und eiligen Umständen, die Generalversammlung zu einer ausserordentlichen Tagung einzuladen (Art. 355 HGB), hat Art. 356, Abs. 2 und 3 keine grosse praktische Bedeutung und deshalb kann auch diese Beschwerdemöglichkeit nicht als ein echtes Minderheitenrecht angesehen werden⁴⁰. Demgegenüber kann behauptet werden, dass hier die Prüfer aus Haftungsgründen auf die Beschwerde der Minderheit noch ernster eingehen werden, als es in Art. 366 der Fall ist.

E. Das Recht auf Einberufung der Generalversammlung zu einer ausserordentlichen Tagung, sowie die Ergaenzung der Verhandlungsliste

Auf den schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag von Aktionären, die Inhaber von Aktien im Betrage von mindestens

39) İMREGÜN, 254/55; POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 400.

40) İMREGÜN, 255 und POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 399/400.

einem Zehntel des Grundkapitals sind, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Generalversammlung zur ausserordentlichen Tagung einzuladen oder, wenn die Tagung der Generalversammlung bereits feststeht, die Angelegenheiten, deren Behandlung verlangt wird, auf die Tagesordnung zu setzen. Wie wir oben darauf hingewiesen haben, kann der Betrag der Aktien, welcher zur Geltendmachung dieses Rechtes erforderlich ist, in der Satzung auf eine geringere Höhe herabgesetzt werden (Art. 366 HGB).

Wird dem im Art. 366 HGB. genannten Anspruch der Aktionäre vom Verwaltungsrat und im Falle des Art. 355 von den Prüfern nicht entsprochen, so kann das Gericht am Sitze der Gesellschaft auf Antrag der erwähnten Aktionäre diese ermächtigen, die Generalversammlung zur Tagung einzuladen oder den gewünschten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In der Bekanntmachung über die Einladung zur Tagung oder über die Tagesordnung hinzugefügten Gegenstände muss die Erlaubnis des Gerichts angeschlossen werden. Wird das Gericht angerufen, so ist auch Art. 356 letzter Satz, also die Aktienhinterlegung anwendbar.

Obwohl im Art. 366 von der Verpflichtung des Verwaltungsrates die Rede ist, die Generalversammlung zur ausserordentlichen Tagung einzuberufen, geht aus Art. 367 hervor, dass diesem Anspruch der Minderheit nicht entsprochen werden muss. Aber gegen einen Verwaltungsrat, der grundlos diesen Antrag abgelehnt hat, kann Verantwortlichkeitsklage erhoben werden⁴¹.

Vor allem hat das Gesetz hier keine Frist gesetzt, innerhalb derer der Verwaltungsrat oder die Prüfer dem Antrag der Minderheit entsprechen müssen⁴². Unserer Ansicht nach würde es auch nicht genügen, wenn das Gesetz von einer "angemessenen" Frist sprechen würde, wie es im Art. 699, letzter Satz des schw. OR. der Fall ist. Deshalb schlagen wir vor, um etwaige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dass bei der Revision des türkischen Aktienrechts hier eine ausdrückliche Frist gesetzt wird⁴³.

41) ARSLANLI, 225; POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 400; İMREGÜN 256.

42) BİRSEL, 645.

43) ÖMER TEOMAN, Avrupa Anonim Ortaklığında Azınlığın Genel Kurulu Toplantıya Çağırma ve Gündeme Madde Eklettirme

Nach Art. 366 HGB soll die Minderheit ihren schriftlichen Antrag mit Gründen versehen, aber sie hat nach positiver Gesetzesregelung nicht das Recht, die Tagesordnung selbst aufzustellen. Zwar wird in der Praxis auch die Verhandlungsliste vom Gericht festgestellt, aber wir sehen es als nützlich an, dass der Minderheit ein derartiges Recht zuerkannt wird, wie es beim S.E. - Entwurf der Fall ist. Denn der Verwaltungsrat kann zwar dem Antrag der Minderheit von vorneherein entsprechen, aber andererseits die Tagesordnung so aufstellen, dass dadurch die Minderheit wiederum geschädigt werden kann⁴⁴.

Dass sich die Minderheit zuerst an der Verwaltungsrat, dann auf der zweiten Stufe an die Prüfer und schliesslich an das Gericht wenden muss, führt bei der Verwirklichung dieses Rechtes zu Verzögerungen. Daneben soll nicht ausser Betracht gehalten werden, dass diesbezügliche Prozesse manchmal monateja sogar jahrelang dauern.

Endlich muss bei einer Revision dieses Artikels die Anhörung der Gesellschaft vorgesehen werden, sowie eine Vorschrift, wonach die Kosten der ausserordentlichen Generalversammlung von der Gesellschaft bezahlt werden müssen⁴⁵.

F. Das Recht auf Vertagung der Bilanzverhandlungen

Gemäss Art. 377 HGB ist die Verhandlung über die Bestätigung der Bilanz auf Antrag der Minderheit auf einen Monat zu vertagen. Dieser Sachverhalt ist entsprechend Art. 368 HGB den Aktionären mitzuteilen und ordnungsmaessig bekanntzumachen. Jedoch kann, wenn die Verhandlungen auf Antrag der Minderheit einmal vertagt worden waren, eine nochmalige Vertagung der Verhandlungen nur unter der Bedingung verlangt werden, dass keine ausreichende Aufklärung über die strittigen Bilanzpunkte gegeben worden sei.

Hakkı, İkt. Mal. C. XXV/6 (1978), 266 Fn. 11. Nach dem S.E. - Entwurf ist diese Frist ein Monat.

44) TEOMAN (Fn. 43), 266.

45) TEOMAN (Fn. 43), 267.

Da diese einmonatige Frist zugunsten der Minderheit vorgesehen worden ist, darf sie nicht verkürzt, wohl aber verlaengert werden⁴⁶.

Aus dem System des türkischen Handelsgesetzbuches geht hervor, dass die Minderheit für die erste Vertagung keine Gründe anzugeben braucht. Aber eine zweite Vertagung kann nur verlangt werden, wenn über die strittigen Bilanzpunkte keine genügenden Aufklaerungen gegeben worden sind⁴⁷.

In der Lehre vertreten manche Autoren⁴⁸ die Ansicht, dass eine andere Aktionaersgruppe, die auch ein Zehntel des Grundkapitals vertritt, in der zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung die Vertagung fordern kann. Unseres Erachtens ist diese Meinung mit dem Zweck der Vorschrift nicht vereinbar⁴⁹.

Die Ausübung des Rechtes auf Vertagung der Bilanzverhandlungen, das unbedingt als ein Antrag gestellt werden muss⁵⁰ bildet wiederum eine Ausnahme des im Art. 369, Abs. 2 verankerten Prinzipes, wonach in der Generalversammlung nur jene Gegenstaende behandelt werden dürfen, die auf die Verhandlungsliste gesetzt worden sind.

Obwohl im Gesetz nur von der Vertagung der Bilanzverhandlungen die Rede ist, muss angenommen werden, dass auch jene Gegenstaende, die mit der Bilanzgenehmigung oder Vertagung zusammenhaengen, nicht behandelt werden dürfen⁵¹.

Art. 377 HGB. hat auch noch heute eine grosse Bedeutung in der Türkei, da das Rechnungswesen der Aktiengesellschaft leider

46) ÜNAL TEKİNALP, Azınlığın Bilançonun Onaylanmasına İlişkin Müzakerenin Ertelenmesi İstemi —Sorunlar, Düşünceler—, İHFM. XLII/1-4 (1976), 241.

47) POROY (Tekinalp/Çamoğlu), Ortaklıklar Hukuku, 398. TEKİNALP (Fn. 46) ist der Ansicht, dass die Vertagungsgründe zwischen den beiden Generalversammlungen angegeben werden können (S. 239). Im Gegensatz dazu meint BİRSEL (S. 640), dass die Minderheit auch bei der ersten Generalversammlung die Vertagungsgründe angeben muss.

48) BİRSEL, 640; İMREGÜN (Fn. 28), 72.

49) TEKİNALP (Fn. 46), 241.

50) İMREGÜN, 252.

51) TEKİNALP (Fn. 46), 237.

nicht von ausgebildeten und sachverstaendigen Prüfern beaufsichtigt wird. Aber andererseits gibt der erwaehte Artikel nur eine einzige Möglichkeit, naemlich die blosse Vertagung der Bilanzverhandlungen. Aus diesen Gründen muss der Minderheit das Recht auf Einsicht in die Gesellschaftsbücher durch seine Sachverstaendigen zuerkannt werden. Es würde auch nützlich sein, wenn die Minderheit zugleich von ihren Rechten auf Erhebung der Anfechtungsklage (Art. 381 HGB) und auf Bestellung der Sonderprüfer (Art. 348 HGB) Gebrauch machen würde.

Da heute gemaess Art. 363 Abs. 2 HGB das Recht auf Einsicht in die Gesellschaftsbücher sowie in den Schriftverkehr der Gesellschaft von dem diesbezüglichen Beschluss der Generalversammlung oder der Zustimmung des Verwaltungsrates abhaengig ist, kann nicht behauptet werden, dass der Minderheit ein effektiver Schutz gewaehrleistet worden ist.